

Bedingungen für die Hilton Honors Credit Card (Kreditkarte)

Für eine bessere Lesbarkeit verzichten wir in unseren Bedingungen auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Wir nutzen das generische Maskulinum als neutrale grammatikalische Ausdrucksweise, die ausdrücklich alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten umfasst.

1 Ausgabe, Verwendungsmöglichkeiten und Leistungen

1) Die Hilton Honors Credit Card ist eine Kreditkarte (Visa-Karte). Die von der Deutschen Kreditbank AG (nachfolgend „DKB AG“) ausgegebene Hilton Honors Credit Card (nachfolgend „Kreditkarte“) wird als Kreditkarte mit Plastikkörper (nachfolgend „physische Kreditkarte“) und auf Wunsch zusätzlich als digitale Kreditkarte, der eine physische Kreditkarte zugrunde liegt, zur Speicherung in einer App-Anwendung für Kartenzahlungen auf einem mobilen Endgerät (z. B. Smartphone, Tablet, Smartwatch oder Wearable) ausgegeben. Diese Kundenbedingungen gelten für alle Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.

2) Mit der Kreditkarte kann der Karteninhaber im Inland – und als weitere Dienstleistung auch im Ausland – im Visa-Verbund bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen. Mit der physischen Kreditkarte kann er im Rahmen eines Bargeldservices an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers – Bargeld beziehen und als Teilnehmer des Hilton Honors Gästebonusprogramms der Hilton Honors Worldwide LLC, 7930 Jones Branch Drive McLean, Fairfax, Virginia, VA 22102 USA (nachfolgend „HHW“) Bonuspunkte sammeln und gegebenenfalls zusätzlich angebotene Dienstleistungen nutzen.

3) Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservice sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind. Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

2 Personalisiertes Sicherheitsmerkmal

1) Für die Nutzung an Geldautomaten und an Kassenterminals wird dem Karteninhaber für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) als Personalisiertes Sicherheitsmerkmal zur Verfügung gestellt.

2) Die Kreditkarte kann an Geldautomaten sowie an Kassenterminals, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Kreditkarte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der DKB AG in Verbindung setzen.

3 Autorisierung von Zahlungsaufträgen

1) Bei Nutzung der Kreditkarte ist entweder
- an Geldautomaten und Kassenterminals die PIN einzugeben,
- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kreditkartendaten übertragen hat oder
- bei Online- oder telefonischen Bestellungen die Kreditkartennummer, das Verfalldatum und ggf. die Kreditkartenprüfziffer anzugeben.

Beim kontaktlosen Bezahlen an Kassenterminals ist die Kreditkarte mit Kontaktfunktion an ein Kreditkartenlesegerät zu halten. Für Kleinstbeträge ist unter Umständen die Eingabe einer PIN oder das Unterschreiben eines Belegs nicht erforderlich.

Beim Bezahlvorgang im Online-Handel findet zur Sicherstellung des Einsatzes der Kreditkartennummer durch den rechtmäßigen Karteninhaber ein besonderes Authentifizierungsverfahren (z. B. 3D Secure-Verfahren) Anwendung. Hierzu gelten gesonderte Bedingungen.

2) Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich die Unterschrift oder die PIN gefordert wird, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen.

3) In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die DKB AG die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

4 Finanzielle Nutzungsgrenze

1) Der Karteninhaber darf seine Kreditkarte nur innerhalb des Verfügungsrahmens der Kreditkarte und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Der Karteninhaber kann mit der DKB AG eine Änderung des Verfügungsrahmens vereinbaren. Der Verfügungsrahmen steht dem Karteninhaber und einem etwaigen Partnerkarteninhaber gemeinschaftlich zu, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

2) Die Genehmigung einzelner Kreditkartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Jede Überschreitung des Verfügungsrahmens ist unabhängig von der Kreditkartenabrechnung sofort zum Ausgleich fällig.

3) Soweit auf dem Kreditkartenkonto gemäß Ziff. 13 ein Guthaben vorhanden ist, erhöht sich der Verfügungsrahmen um den jeweiligen Guthabenbetrag. Bereits getätigte, in den Kreditkartenabrechnungen bisher noch nicht berücksichtigte Kreditkartenumsätze mindern das verfügbare Guthaben.

4) Für die digitale Kreditkarte gilt ein einheitlicher Verfügungsrahmen mit der zugrunde liegenden physischen Kreditkarte. Das heißt, unabhängig davon, ob der Karteninhaber die Kreditkarte in physischer oder digitaler Form nutzt, wird der nach Abs. 1 und 3 eingeräumte Verfügungsrahmen beansprucht.

5 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die DKB AG ist berechtigt, einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze verfügbaren Geldbetrag auf dem Kreditkartenkonto des Karteninhabers zu sperren, wenn
- der Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die DKB AG unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

6 Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die DKB AG

Die DKB AG ist berechtigt, den Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn
- der Karteninhaber diesen nicht nach Ziff. 3 autorisiert hat,
- der für den Zahlungsauftrag geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten wurde oder
- die Kreditkarte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber während des Bezahlvorgangs bzw. über das Terminal, an dem die Kreditkarte eingesetzt wird, unterrichtet.

7 Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der DKB AG ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im Preis- und Leistungsverzeichnis Hilton Honors Credit Card (Kreditkarte) (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“) angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

8 Hilton Honors Bonuspunkte

Beim Einsatz der Kreditkarte sammelt der Karteninhaber Bonuspunkte, die seinem Hilton Honors Punktekonto gutgeschrieben werden.

Sofern der Karteninhaber noch nicht Teilnehmer am Hilton Honors Gästebonusprogramm von HHW ist, beantragt er mit seinem Kartenantrag gleichzeitig die Teilnahme an diesem Programm. Die Kreditkarte ergänzt die Honors Kundenkarte ohne Kreditkartenfunktion. Zur Inanspruchnahme der Leistungen des Hilton Honors Gästebonusprogramms ist diese ebenfalls vorzulegen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Honors von HHW werden dem Karteninhaber bei Beantragung der Kreditkarte zur Verfügung gestellt. Mit Einsatz der Kreditkarte akzeptiert der Karteninhaber diese Bedingungen.

Für jeweils einen vollen Euro Umsatz mit seiner Kreditkarte erhält der Karteninhaber einen Bonuspunkt. Tätigt der Karteninhaber einen Umsatz in einem Hilton® Hotel bzw. einem Hotel des Hilton Worldwide Markenportfolios (Hilton Hotels & Resorts™, Waldorf Astoria™ Hotels and Resorts, Conrad Hotels and Resorts™, Canopy by Hilton, Curio a Collection by Hilton™, DoubleTree by Hilton™, Embassy Suites by Hilton™, Hilton Garden Inn®, Hampton by Hilton™, Tru by Hilton™, Homewood Suites by Hilton™, Home2 Suites by Hilton® and Hilton Grand Vacations®) weltweit, so erhält er für jeden vollen Euro Umsatz zwei Bonuspunkte. Die Gutschrift von Bonuspunkten für Haupt- und Partnerkarten erfolgt jeweils auf dem persönlichen Hilton

Honors Punktekonto des Haupt- bzw. Partnerkarteninhabers. Bonuspunkte sind nicht übertragbar.

Für folgende in der Kreditkartenabrechnung ausgewiesene Umsätze werden keine Bonuspunkte gutgeschrieben:

- sämtliche Bargeldverfügungen
- sämtliche für die Nutzung der Kreditkarte erhobenen Entgelte
- Zinsen
- Einzahlungen auf das Kreditkartenkonto
- Auszahlungen von auf dem Kreditkartenkonto vorhandenem Guthaben und
- Zahlungen (z. B. Überweisungen) auf ein Giro- oder sonstiges Konto (z. B. PayPal-Konto), bei dem der Karteninhaber (Mit-)Kontoinhaber ist.

Der Karteninhaber erhält keine Bonuspunkte für Umsätze, die er während eines Zeitraums tätigt, in dem die DKB AG ihm die Nutzung der Kreditkarte untersagt hat. Kündigt die DKB AG das Vertragsverhältnis wegen Zahlungsverzugs, werden für vom Karteninhaber zum Kündigungszeitpunkt noch nicht ausgeglichene Umsätze keine Bonuspunkte gewährt; eventuell bereits gutgeschriebene Bonuspunkte werden auf dem Punktekonto storniert.

Werden Umsätze rückabgewickelt (z. B. aufgrund der Stornierung eines Kaufvertrags), so erhält der Karteninhaber für diese Umsätze keine Bonuspunkte; eventuell bereits gutgeschriebene Bonuspunkte werden vom Punktekonto abgebucht bzw. mit auf dem Punktekonto vorhandenen Bonuspunkten verrechnet.

Auch nach Kündigung der Kreditkarte behalten gesammelte Bonuspunkte ihre Gültigkeit gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Honors von HHW.

Endet die Mitgliedschaft des Karteninhabers beim Hilton Honors Gästebonusprogramm, ist die DKB AG berechtigt, die Kreditkarte aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

9 Honors Mitgliedschaftsstufe bzw. Status

Mit erfolgreicher Beantragung der Hilton Honors Credit Card erhält der Karteninhaber den Hilton Honors Gold Status (Mitgliedschaftsstufe bzw. Status) für den Zeitraum seiner Karteninhaberschaft. Die Gültigkeit und Funktionalität der Kreditkarte sind von der Honors Mitgliedschaftsstufe unabhängig. Es erfolgt keine neue Ausstellung einer Kreditkarte mit einer speziellen Honors Mitgliedschaftsstufe nach Erteilung bzw. Veränderung des entsprechenden Kundenstatus durch Hilton Honors.

10 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

10.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die physische Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

10.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte

1) Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden.

2) Der Karteninhaber hat das Risiko eines unberechtigten Zugriffs auf sein mobiles Endgerät, auf dem die digitale Kreditkarte gespeichert ist, u. a. durch geeignete Schutzmaßnahmen zu minimieren (z. B. durch Festlegung eines nicht oder nur schwer zu entschlüsselnden Merkmals oder Codes für die Aufhebung der Bildschirmsperre und Geheimhaltung dieses Merkmals oder Codes). Zudem muss der Karteninhaber sicherstellen, dass, wenn er ein biometrisches Merkmal zur Absicherung des Zugriffs auf das mobile Endgerät benutzt, nur sein eigenes biometrisches Merkmal auf dem mobilen Endgerät gespeichert ist.

10.3 Geheimhaltungspflicht

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis seiner PIN oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals für das besondere Authentifizierungsverfahren erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der physischen Kreditkarte vermerkt, bei einer digitalen Kreditkarte nicht auf dem mobilen Endgerät gespeichert werden, auf dem die digitale Kreditkarte gespeichert ist oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Kreditkarte bzw. des mobilen Endgeräts, auf dem die digitale Kreditkarte gespeichert ist, kommt bzw. die Kreditkartennummer und das Personalisierte Sicherheitsmerkmal für das besondere Authentifizierungsverfahren kennt, hat die Möglichkeit,

missbräuchliche Kartenverfügungen zu tätigen (z. B. Geld am Geldautomaten abzuheben oder Online-Bezahlvorgänge auszulösen).

10.4 Anzeige-, Prüfungs- und Unterrichtspflichten des Karteninhabers

1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte oder des mobilen Endgeräts, auf dem die digitale Kreditkarte gespeichert ist, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte, Kartendaten, PIN oder sonstigen Personalisierten Sicherheitsmerkmale für das besondere Authentifizierungsverfahren fest, hat er die DKB AG (Kontaktadressen: Hilton Honors Credit Card, 10909 Berlin, Tel.: 069 667 888 300, E-Mail: service@honorcard.de) hierüber unverzüglich zu unterrichten (Sperranzeige). Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt.

2) Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Kreditkarte berechnet die DKB AG dem Karteninhaber das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt. Dies gilt nicht, wenn die DKB AG die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.

3) Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren gemäß Ziff. 3 hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z. B. Zahlbetrag, Datum) mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der DKB AG (Kontaktadressen: Hilton Honors Credit Card, 10909 Berlin, Tel.: 069 667 888 300, E-Mail: service@honorcard.de) anzuzeigen.

4) Sollte sich eine als verloren oder gestohlen gemeldete Kreditkarte wieder anfinden, darf sie vom Karteninhaber nicht mehr eingesetzt werden.

11 Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers und Kreditkartenabrechnung

1) Die DKB AG wird die bei der Nutzung der Kreditkarte entstandenen sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Karteninhaber bezahlen. Der Karteninhaber ist seinerseits verpflichtet, der DKB AG diese Forderungsbeträge zu erstatten. Entsprechendes gilt für im Rahmen des Bargeldservice entstandene Forderungen.

2) Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze bei seinen Zahlungsaufträgen nicht einhält, ist die DKB AG berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen.

3) Die DKB AG aufgrund der Nutzung der Kreditkarte zustehenden Zahlungsansprüche und Entgelte sowie die vom Karteninhaber gemäß Ziff. 13 auf das Kreditkartenkonto geleisteten Zahlungen werden auf dem Kreditkartenkonto in laufende Rechnung eingestellt.

4) Der in der Kreditkartenabrechnung ausgewiesene Forderungsbetrag ist fällig, sobald die DKB AG dem Karteninhaber eine Abrechnung erteilt hat. Dieser Betrag wird dem vom Karteninhaber angegebenen Girokonto (Abrechnungskonto) zeitnah belastet. Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Ausgleich der Kreditkartensätze zum Zeitpunkt der Belastung gewährleistet ist.

5) Die Kreditkartenabrechnung erfolgt in der mit dem Karteninhaber vereinbarten Weise einmal im Monat, sofern Kreditkartensätze nach Absatz 3 vorliegen. Da für den Karteninhaber im Rahmen der Geschäftsbeziehung ein elektronisches Postfach eingerichtet ist, stellt ihm die DKB AG die Kreditkartenabrechnung in diesem elektronischen Postfach zum Abruf bereit. Darüber hinaus kann er sich im Hilton-Online-Banking die laufenden Kreditkartensätze ansehen. Der Versand der Kreditkartenabrechnung in Papierform erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Karteninhabers. Das hierfür zu entrichtende Entgelt ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

6) Der Karteninhaber hat die Kreditkartenabrechnung unverzüglich auf nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Kartenverfügungen hin zu überprüfen.

12 Hilton Online-Banking

Mit Abschluss des Kreditkartenvertrags wird gleichzeitig die Teilnahme am Hilton Online-Banking vereinbart und dem Karteninhaber ein kostenloser Onlinebanking-Zugang und ein elektronisches Postfach eingerichtet. Für die Nutzung des Hilton Online-Banking gelten die Bedingungen für DKB-Onlinebanking.

13 Guthaben, Verzinsung

1) Wird von der DKB AG die Möglichkeit geboten, das Kreditkartenkonto auf Guthabebasis zu führen, kann der Karteninhaber hierauf Einzahlungen leisten. Diese Einzahlungen haben auf das von der DKB AG benannte Verrechnungskonto unter Angabe der jeweiligen Kreditkartennummer zu erfolgen.

2) Das Guthaben auf dem Kreditkartenkonto wird als Einlage verzinst und ist täglich fällig. Die Zinsgutschrift findet monatlich statt. Der Zinssatz ist variabel und ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

3) Über ein Guthaben auf dem Kreditkartenkonto kann der Karteninhaber auch durch Überweisung zugunsten des Abrechnungskontos verfügen.

14 Besondere Regelungen für die Nutzung der Teilzahlungsfunktion

1) Soweit die Nutzung der Teilzahlungsfunktion vereinbart wurde, werden die Erstattungsleistungen i. S. v. Ziff. 11 erster Absatz abweichend von der in Ziff. 11 vierter Absatz enthaltenen Regelung bereits mit der jeweiligen Belastungsbuchung auf dem Kreditkartenkonto fällig. Die DKB AG gewährt dem Karteninhaber hierfür ein Darlehen, soweit durch die jeweilige Belastungsbuchung ein Soll-Saldo auf dem Kreditkartenkonto entsteht. Weist die Monatsabrechnung einen Soll-Saldo auf, hat der Karteninhaber das ihm gewährte Darlehen durch monatliche Zahlung in Höhe von mindestens 10% des Gesamtbetrags, jedoch nicht weniger als 50 Euro, zu tilgen.

2) Der Karteninhaber hat für die Inanspruchnahme des Darlehens Zinsen zu entrichten. Die Höhe des Zinssatzes ergibt sich aus den Vertragsunterlagen. Zur Berechnung des effektiven Jahreszinses wird eine Laufzeit zugrunde gelegt, die auf der Mindesttilgung basiert, da zum Zeitpunkt der Einräumung des Darlehens die tatsächliche Inanspruchnahme nicht feststeht.

3) Wird der Soll-Saldo der Monatsabrechnung innerhalb von 10 Tagen vollständig ausgeglichen, verzichtet die DKB AG auf die Geltendmachung der Zinsen für die während des letzten Abrechnungszyklus neu entstandenen Forderungen.

4) Der Karteninhaber kann das sich aus der Nutzung der Teilzahlungsmöglichkeit ergebende Darlehen jederzeit kündigen. Die DKB AG kann das Darlehen mit einer Frist von zwei Monaten kündigen; das Recht zur Kündigung nach § 498 BGB bleibt unberührt.

15 Fremdwährungsumrechnung beim Auslandseinsatz

Nutzt der Karteninhaber die Kreditkarte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Kreditkartenkonto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

16 Reklamationen und Beanstandungen

1) Der Karteninhaber hat die DKB AG (Kontaktadressen: Hilton Honors Credit Card, 10909 Berlin, Tel.: 069 667 888 300, E-Mail: service@honorcard.de) unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

2) Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären. Sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers. Die Rechte des Karteninhabers nach Ziff. 18.5 bleiben unberührt.

17 Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

17.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

1) Verliert der Karteninhaber seine Kreditkarte, PIN oder ein sonstiges Personalisiertes Sicherheitsmerkmal für das besondere Authentifizierungsverfahren, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm sonst abhanden oder wird die Kreditkarte sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form - der Abhebung von Bargeld oder - der Verwendung der Kreditkarte bei einem Vertragsunternehmen, so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen oder sonstigem Missbrauch ein Verschulden trifft. Die Haftung nach Absatz 4 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

2) Der Karteninhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn - es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Kreditkarte vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder - der Verlust der Kreditkarte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der DKB AG oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der DKB AG ausgelagert wurden, verursacht worden ist. Die Haftung nach Absatz 4 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

3) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Kreditkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die DKB AG durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen,

haftet die DKB AG für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenen Mitverschuldens.

4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er - den Verlust oder den Diebstahl der Kreditkarte oder die missbräuchliche Kartenverfügung der DKB AG schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat, - die PIN auf der physischen Kreditkarte vermerkt oder zusammen mit der Kreditkarte verwahrt hat (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde) oder - die PIN auf dem mobilen Endgerät, auf dem die digitale Kreditkarte gespeichert ist, gespeichert hat oder - die PIN einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Kreditkarte geltenden Verfügungsrahmen. Für Schäden im Rahmen des Bargeldservices haftet der Karteninhaber pro Kalendertag maximal in Höhe des mitgeteilten täglichen Verfügungslimits, jedoch begrenzt auf den Verfügungsrahmen.

6) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 3 und 4 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die DKB AG nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

7) Abweichend von den Absätzen 1, 3 und 4 ist der Karteninhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die DKB AG vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die DKB AG zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, z. B. PIN), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z. B. Kreditkarte) oder Seinsmerkmal (etwas, das der Karteninhaber ist, z. B. Fingerabdruck).

8) Die Absätze 2, 5 bis 7 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

17.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der DKB AG der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte, PIN oder Personalisiertem Sicherheitsmerkmal für das besondere Authentifizierungsverfahren angezeigt wurde, übernimmt die DKB AG alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

18 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

18.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form - der Abhebung von Bargeld oder - der Verwendung der Kreditkarte bei einem Vertragsunternehmen, hat die DKB AG gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die DKB AG ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto des Karteninhabers belastet, bringt die DKB AG dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der DKB AG angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die DKB AG auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die DKB AG einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat sie ihre Verpflichtung aus Satz 3 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

18.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung.

1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form - der Abhebung von Bargeld oder - der Verwendung der Kreditkarte bei einem Vertragsunternehmen, kann der Karteninhaber von der DKB AG die unverzüglich und ungekürzte Erstattung des Kartenverfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto des Karteninhabers belastet, bringt die DKB AG dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

2) Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der DKB AG die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Ziff. 7 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht wenn der Karteninhaber kein Verbraucher ist.

4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die DKB AG die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

18.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der DKB AG einen Schaden, der nicht bereits von Ziff. 18.1) oder 18.2) erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die DKB AG die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die DKB AG hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Kreditkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der DKB AG für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle.

Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang DKB AG und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben.

Die Haftung nach Ziff. 18.3 ist auf 12.500 Euro je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht - für nicht autorisierte Kartenverfügungen, - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der DKB AG, - für Gefahren, die die DKB AG besonders übernommen hat, und - für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, wenn der Karteninhaber Verbraucher ist.

18.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Ziff. 18.1 bis 3

Ansprüche nach Ziff. 18.1 bis 3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die DKB AG nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastungsbuchung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt.

Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die DKB AG den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kreditkartenabrechnungen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung über die Kreditkartenabrechnung maßgeblich.

Haftungsansprüche nach Ziff. 18.1 bis 3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der vorgenannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

18.5 Anspruch des Karteninhabers bei einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung hat der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung des belasteten Zahlungsbetrags, wenn

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und - der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kreditkartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde. Der Karteninhaber muss gegenüber der DKB AG die Sachumstände darlegen, mit denen er seinen Erstattungsanspruch begründet.

Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausweises der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags auf der Kreditkartenabrechnung gegenüber der DKB AG geltend macht.

18.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Karteninhabers gegen die DKB AG sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die DKB AG keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder - von der DKB AG aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

19 Partnerkarte und Abrechnung über Fremd- oder Firmenkonto

19.1 Partnerkarte

1) Sofern eine Partnerkarte ausgegeben wurde, haften der Inhaber der Hauptkarte und der Inhaber der Partnerkarte für die mit der Partnerkarte getätigten Umsätze und Verbindlichkeiten, die sich aus dem Kreditkartenvertrag ergeben als Gesamtschuldner, d.h. die DKB AG kann von jedem Antragsteller die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

2) Eine Erhöhung des Verfügungsrahmens der Partnerkarte können der Hauptkarteninhaber und der Partnerkarteninhaber nur gemeinsam mit der DKB AG vereinbaren; eine Herabsetzung des Verfügungsrahmens können sowohl der Hauptkarteninhaber als auch der Partnerkarteninhaber mit der DKB AG vereinbaren.

3) Sowohl der Hauptkarteninhaber als auch der Partnerkarteninhaber sind berechtigt, das Vertragsverhältnis über die Partnerkarte jederzeit gegenüber der DKB AG zu kündigen. Eine Kündigung des Hauptkartenvertrages hat die gleichzeitige Beendigung des Partnerkartenvertrages zur Folge. Für das Kündigungsrecht der DKB AG gilt Ziff. 20 entsprechend.

4) Jeder Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass mit Wirksamwerden der Kündigung des Partnerkartenvertrages die Kreditkarte unverzüglich und unaufgefordert an die DKB AG zurückgegeben wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung einer Kreditkarte bis zu ihrer Rückgabe an die DKB AG entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die DKB AG zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Kartenverfügungen mit der Kreditkarte nach der Kündigung zu unterbinden.

19.2 Abrechnung über Fremd- oder Firmenkonto

1) Bei Abrechnung der Kreditkarte über ein Fremd- oder Firmenkonto ist der Kontoinhaber, über dessen Konto abgerechnet wird, Mitantragsteller. Für Umsätze, die mit einer Kreditkarte, die über ein Fremd- oder Firmenkonto abgerechnet wird, getätigt werden, haften der Karteninhaber und der Kontoinhaber (zusammen die Antragsteller) als Gesamtschuldner, auch wenn der Kontoinhaber selbst nicht Hauptkarteninhaber ist. Dies bedeutet, dass auch bei Abrechnung über ein Fremd- oder Firmenkonto der Karteninhaber neben dem Kontoinhaber für sämtliche mit der Kreditkarte getätigten Umsätze persönlich haftet. Diese Haftung umfasst sowohl private als auch ausschließlich geschäftlich veranlasste Umsätze.

2) Jeder Antragsteller kann das Vertragsverhältnis über die Kreditkarte jederzeit mit Wirkung für alle Antragsteller gegenüber der DKB AG kündigen. Jeder Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass mit Wirksamwerden der Kündigung die Kreditkarte unverzüglich und unaufgefordert an die DKB AG zurückgegeben wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung einer Kreditkarte bis zu ihrer Rückgabe an die DKB AG entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die DKB AG zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Kartenverfügungen mit der Kreditkarte nach der Kündigung zu unterbinden.

20 Kündigung

1) Sowohl der Kreditkartenvertrag als auch die Nutzung der digitalen Kreditkarte allein kann vom Karteninhaber jederzeit, von der DKB AG mit einer Frist von zwei Monaten, jeweils zum Monatsende, gekündigt werden. Die Kündigung seitens des Karteninhabers ist zu richten an: Hilton Honors Credit Card, 10909 Berlin, Fax: 069 667 888 310, E-Mail: service@honorcard.de.

2) Die DKB AG kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die DKB AG unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der DKB AG wesentlich gefährdet ist.

3) Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden.

21 Einzug und Sperrung der Kreditkarte durch die DKB AG

1) Die DKB AG darf die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen bzw. die Löschung der digitalen Kreditkarte verlangen oder selbst veranlassen, wenn - sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag bzw. die Nutzung der digitalen Kreditkarte aus wichtigem Grund zu kündigen, - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder - der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

2) Die DKB AG wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung oder Löschung darüber unterrichten. Die DKB AG wird die Kreditkarte entsperren oder diese durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

3) Eine Sperrung der physischen Kreditkarte bewirkt stets die Sperrung der digitalen Kreditkarte, der sie zugrunde liegt. Eine Sperrung der digitalen Kreditkarte kann auch ohne Sperrung der zugrunde liegenden physischen Kreditkarte erfolgen.

22 Eigentum und Gültigkeit

1) Die Kreditkarte bleibt Eigentum der DKB AG. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den auf ihr angegebenen Zeitraum gültig.

2) Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Kreditkarte ist die DKB AG berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen bzw. die Löschung der digitalen Kreditkarte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Nutzungsberechtigung früher (z. B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), hat der Karteninhaber die Kreditkarte unverzüglich an die DKB AG zurückzugeben bzw. die digitale Kreditkarte zu löschen.

3) Die DKB AG behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

23 Entgelte und deren Änderung

23.1 Allgemein

Die vom Karteninhaber gegenüber der DKB AG geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der DKB AG.

23.2 Entgelte für Verbraucher

Änderungen der Entgelte für die Nutzung der Karte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der DKB AG im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der DKB AG angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt. Eine Änderungsvereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die DKB AG mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

23.3 Entgelte für Karteninhaber, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Karteninhaber, die nicht Verbraucher sind, verbleibt es bei der Regelung in Nummer 17 Absatz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DKB AG.

24 Ausschluss von Abtretung und Verpfändung

Ansprüche des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis über die Kreditkarte können an Dritte weder abgetreten noch verpfändet werden.

25 Einschaltung Dienstleister

1) Die DKB AG ist berechtigt, sich zur Bewirkung der von ihr im Rahmen des Kreditkartenvertrages zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dienstleister zu beauftragen.

2) Ausschließlich zu diesem Zweck wird die DKB AG personenbezogene Daten des Karteninhabers aus dem Kreditkartenantrag (z. B. Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum) an ihren Dienstleister, die Bayern Card-Services GmbH, Barer Straße 24, 80333 München (BCS), übermitteln. Die BCS und weitere von ihr eingeschaltete Dienstleister werden diese Daten nur zur Durchführung des Kreditkartenvertrages speichern und verarbeiten. Die BCS ist diesbezüglich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.